



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (201) 2420-0
Telefax: +49 (201) 2420-9699
E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 05.11.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3542658

641pa/058-2025#047

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „EÜ Mühlenbach und Weg - Greven - Erneuerung“, Bahn-km 187,521 bis 187,521 der Strecke 2931 Hamm(Westf) - Emden Rbf in Greven

Bezug: Antrag vom 05.08.2025, Az. Projektnr. T.016081638

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) Mühlenbach und Weg, zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG dient und daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP ist. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder eben nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG durchzuführen. Es handelt sich definitionsgemäß um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Im Rahmen der Bauwerksinspektionen wurden an der EÜ Schäden festgestellt, deren Beseitigung im Wege der Instandhaltung nicht mehr wirtschaftlich möglich ist. Eine Nichtrealisierung der Maßnahme würde die Standsicherheit des Bauwerks gefährden und zu betrieblichen Einschränkungen der Infrastruktur führen, weshalb die Erneuerungsmaßnahme notwendig ist. Die Baumaßnahme umfasst den Neubau der Eisenbahnüberführung als gelagerter Trägerrostüberbau. Dieser wird auf einem tiefgegründeten Auflagerbalken hinter den teilweise abgebrochenen Bestandswiderlagern aufgelagert. Die Überbauten werden auf Pfahlkopfbalken aufgelagert, welche mittels Bohrpfählen tiefgegründet sind.

Der Flächenbedarf des Vorhabens beträgt insgesamt 14.127 m², davon entfallen 2.400 m² auf anlagebedingte und 11.727 m² auf baubedingte Flächen. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich rund 365 Tage dauern. Im Zuge der Maßnahme werden vorübergehend Schotterkörper mit einer Fläche von etwa 350 m² zurückgebaut.

Bauzeitlich werden Flächen im Umfang von rund 11.407 m² befestigt; in gleichem Umfang sind Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser wird über ein Spiegelgefälle zu den Sickerwänden geleitet, über Grundrohre entwässert und anschließend über Entwässerungsleitungen in den Mühlenbach eingeleitet. Die vorhandene Vegetationsdecke auf einer Fläche von etwa 11.121 m² wird während der Bauzeit entfernt.

Das geschätzte Abfallaufkommen beträgt 2.672 t, davon entfallen 630 t auf nicht gefährliche, mineralische Bauabfälle. Das Vorhaben ist mit bauzeitlichen bzw. abrissbedingten Verbrennungs- und Staubemissionen verbunden. Darüber hinaus ist mit Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen zu rechnen. Im Zuge der Bauausführung erfolgt der Einsatz sowie die Lagerung von Schmier- und Treibstoffen für Baumaschinen. Das Vorhabengebiet liegt zudem in einem Bereich, der aktuell oder infolge des Klimawandels zukünftig verstärkt von Überschwemmungen betroffen sein kann.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Die zu erneuernde Eisenbahnüberführung „EÜ Mühlenbach und Weg“ liegt zwischen der Stadt Greven und dem zugehörigen nördlich liegenden Ortsteil Reckenfeld. Greven ist eine Stadt im Kreis Steinfurt im nördlichen Münsterland (NRW). Die Gleise verlaufen in diesem Streckenabschnitt auf einem Bahndamm liegend parallel zur Emsdettener Straße. Die EÜ befindet sich zwischen dem Bahnübergang an der Emsdettener Straße und der EÜ „Herberner Mersch“ (Unterlage 1, S. 4).

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen sowohl Wohn- und Erholungsgebiete als auch Flächen der Land- und Forstwirtschaft.

Darüber hinaus befinden sich im Vorhabensbereich verschiedene Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Baumaßnahme wird in einem landwirtschaftlich bis natürlich geprägtem Gebiet durchgeführt. Durch die Einrichtung der Baustelleneinrichtungs-Flächen (BE-Flächen) und Baustraßen kommt es zur bauzeitlichen Inanspruchnahme von Grünflächen, Ackerflächen, Gehölzflächen und des Gewässers Mühlenbach (Unterlage 1, S. 27).

Durch die Anwendung der Vermeidungs-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem Landespflegerischen Begleitplan (LBP) werden die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert.

Im Zuge der Erneuerung der EÜ wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst. Es ist festzustellen, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (001_VA – 006_VA) der Maßnahmenblätter und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (007_CEF und 008_CEF), mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Unterlage 11.1, S. 69). Baubedingt wird Vegetation im Umfeld des Bauwerks entfernt. Die temporär genutzten Flächen und Zuwegungen werden nach Bauende gemäß dem Ursprungszustand wiederhergestellt. Auswirkungen ergeben sich daher lediglich aus dem Zeitraum bis zur gleichwertigen Funktionserfüllung gemäß dem Ausgangszustand.

Das verbleibende Kompensationsdefizit von insgesamt 2.888 Ökologischen Werteinheiten (ÖWE) nach Bundeskompensationsverordnung (BKompV) aus der Eingriffsbilanzierung wird über das Ökokonto „Herzogstal“ (019_ÖK) ausgeglichen (Unterlage 11.1, S. 69).

Vor dem Hintergrund der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung und der geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher in diesem Zusammenhang nicht.

Fläche und Boden

Im Zuge des Ersatzneubaus der Eisenbahnüberführung wird eine Fläche von insgesamt 14.127 m² in Anspruch genommen. Dabei werden Flächen im Umfang von rund 11.407 m² bauzeitlich befestigt. In gleichem Umfang sind Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen erforderlich. Durch die Einrichtung der BE-Flächen und Baustraßen kann es

zum temporären Verlust der Bodenfunktionen kommen. Um den Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen zu minimieren, wird der Oberboden im Bereich der BE-Flächen und Baustraßen mit einem Geotextil abgedeckt, darauf eine ausreichend starke Kiesschicht zum Erhalt der Belüftung aufgebracht und abschließend Stahlplatten ausgelegt. Des Weiteren werden bodenschonende Maßnahmen während der Baumaßnahme angewendet (Maßnahme 016_V) (Unterlage 1.1 S. 27 ff.). Die BE-Flächen werden im Anschluss an die Baumaßnahme gemäß ihrem Ausgangszustand wiederhergestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten sind.

Wasser

Im Rahmen der Erneuerung des Kreuzungsbauwerks wurde ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erstellt. Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) DE_GB_DENW_3_05 „Niederung der Oberen Ems (Greven/Ladbergen)“. Dieser umfasst eine Fläche von rund 486 km² und ist der Flussgebietseinheit Ems zugeordnet.

Das Bauwerk EÜ Mühlenbach und -Weg quert zudem das berichtspflichtige Oberflächengewässer „Temmingsmühlenbach“ (DE_RW_DENW3332_0_2) mit einer Gewässerlänge von etwa 2 km (Unterlage 11.1, S. 37). Im Zuge der geplanten Maßnahme erfolgen Eingriffe in den Oberflächenwasserkörper, einschließlich einer temporären Verrohrung des Gewässers (Unterlage 14.8, S. 37). Im Endzustand ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser der Eisenbahnüberführung in den Temmingsmühlenbach einzuleiten.

Nach derzeitiger Einschätzung stehen die vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit den Zielen und Vorgaben der gültigen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Eine nachteilige Beeinflussung des ökologischen oder chemischen Zustands des betroffenen Oberflächenwasserkörpers sowie eine Verschlechterung einzelner biologischer Qualitätskomponenten, Hilfskomponenten oder des chemischen Zustands sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Im Zuge der Baumaßnahmen an der EÜ erfolgt eine Einbindung von Bauteilen in das Grundwasser sowie eine geringfügige Flächenversiegelung.

Hinsichtlich des betroffenen GWK ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands zu erwarten ist. Erhebliche Schwankungen des Grundwasserspiegels oder Belastungen durch Schadstoffe sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Lebensräume sind demnach nicht zu prognostizieren.

Die im LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog vorgesehenen ergänzenden Maßnahmen werden durch die geplante Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Die Zielerreichung des GWK gemäß den Vorgaben der WRRL bleibt gewährleistet (Unterlage 14.8, S. 37 ff.).

Klima und Luft

Die Stadt Greven befindet sich in der gemäßigten Klimazone. Eine Beeinträchtigung des Klimas durch die Rodungen von Gehölzflächen und Einzelgehölzen wird als gering eingestuft, da das angrenzende Ufergehölz am Mühlenbach weitestgehend erhalten bleibt, sowie die BE-Flächen und die Zuwegungen nach Bauende wieder in den ursprünglichen Zustand überführt werden. Die Gehölze und das Grünland im unmittelbar angrenzenden Bereich um das Bauvorhaben behalten trotz der Baumaßnahme ihren positiven klimatischen Effekt auf ihre Umgebung (Unterlage 1.1, S. 27).

Landschaftsbild

Innerhalb des Landschaftsraumes dominieren, außer den naturnahen Fließgewässerstrecken, Kulturelemente wie bewirtschaftete Forste, offene Ackerbaugelände und gegliederte Parklandschaftsbereiche mit alten Hofanlagen. Die direkte Umgebung der EÜ Mühlenbach und Weg ist ländlich geprägt. Die EÜ überführt die Gleise über den Mühlenbach, der von gewässerbegleitenden Gehölzen und Krautsäumen umgeben ist. An die Gehölzflächen schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an (Unterlage 11.1, S. 39 ff.). Da lediglich für die Durchführung der Baumaßnahme Gehölze im Eingriffsbereich entfernt werden, kommt es nur zu temporären Verlusten von Gehölzstrukturen und damit zu einem temporären Eingriff in das Landschafts- bzw. Ortsbild.

„Erhebliche Beeinträchtigungen“ auf das Schutzgut Landschaftsbild sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Ein funktionspezifischer Ausgleich ist daher nicht erforderlich (Unterlage 11.1, S. 49).

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan, -lageplan
- Lageplan
- Bauwerksverzeichnis
- Grunderwerbsplan
- Grunderwerbsverzeichnis
- Bauwerksplan
- Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan

- Kabel- und Leitungsplan
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Landespflegerischer Begleitplan
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchungen
- Baugrundgutachten
- Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte
- Bestehender Zustand der Anlage
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Zudem erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV eine Bekanntgabe im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de).

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig